

§ 24

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 23 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 beizufügen ist.